

4. *fordert alle Staaten auf,*

a) die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes, selbst über sein Geschick zu bestimmen, zu achten;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von Waffen an die Parteien zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

6. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, an die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, vorrangig jede finanzielle, technische und materielle Hilfe für die Wiederherstellung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans sowie für die Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen bereitzustellen, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auf den vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. September 1995 erlassenen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe für Afghanistan zu reagieren, und dabei das Bestehen des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

49/141. *Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft*

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/8 vom 16. Oktober 1991, mit der sie der Karibischen Gemeinschaft Beobachterstatus gewährt hat,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Vereinten Nationen unter anderem das Ziel verfolgen, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß in der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung von Angelegenheiten vorgesehen ist, bei denen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu vereinbarende Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind,

*eingedenk* dessen, daß mit dem am 4. Juli 1973 in Chaguaramas (Trinidad und Tobago) unterzeichneten Vertrag von Chaguaramas<sup>152</sup> zur Errichtung der Karibischen Gemeinschaft ein ständiges Organ für die innerregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, mit dem Auftrag, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung voranzutreiben und insbesondere die verfügbaren Humanressourcen auf die bestmögliche Weise für eine bestandfähige Entwicklung zu nutzen,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Juni 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>153</sup> und seines Berichts vom 6. Mai 1994 mit dem Titel "Agenda für Entwicklung"<sup>154</sup> und der diesbezüglichen Konsultationen innerhalb der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der vom 4. bis 7. Juli 1994 in Bridgetown abgehaltenen fünfzehnten Tagung der Konferenz der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft<sup>155</sup>,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft bereits bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

*überzeugt* von der Notwendigkeit der Koordinierung der Verwendung der verfügbaren Ressourcen, damit die den beiden Organisationen gemeinsamen Ziele gefördert werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft, wonach sie die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft für wünschenswert halten, und von ihrem an den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft gerichteten Ersuchen, diese Angelegenheit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu verfolgen<sup>154</sup>;

2. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft die erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen besser in der Lage sind, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft Zusammenkünfte zwischen ihren Vertretern zu fördern, die Konsultationen über Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung dienen sollen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, damit mit der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingeleitet, aufrechterhalten und intensiviert werden;

<sup>152</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 946, Nr. 13489.

<sup>153</sup> A/49/229, Anhang.

<sup>154</sup> Siehe A/49/229, Anhang.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

#### 49/142. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/200 und 45/253 vom 21. Dezember 1990, die sich mit Rohstoffen beziehungsweise mit der Programmplanung befassen und in denen die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas als eine der fünf Gesamtprioritäten im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997<sup>155</sup> bezeichnet wird,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

*eingedenk* dessen, daß die afrikanischen Länder ihre Volkswirtschaften, insbesondere ihre Grundstoffe, diversifizieren müssen, mit dem Ziel, die afrikanischen Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren, die Produktivität zu steigern und trotz der fortbestehenden Instabilität der Preise zahlreicher Grundstoffe, der kontinuierlichen Verschlechterung der Austauschrelationen der afrikanischen Volkswirtschaften, der schweren Belastung durch die Schulden und den Schuldendienst und der sich daraus für die afrikanischen Volkswirtschaften ergebenden schwerwiegenden Beschränkungen die afrikanischen Ausfuhrerlöse zu stabilisieren und zu erhöhen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich die afrikanischen Staaten bei ihren Bemühungen, sich zu ihrem Nutzen am Welthandel zu beteiligen, nach wie vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen und daß zahlreiche Länder, insbesondere in Afrika, im Hinblick auf ihre Exporterlöse von einer begrenzten Anzahl von Rohstoffen abhängig sind,

*in der Erwägung*, daß in Anbetracht insbesondere des Abschlusses der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde bei der Diversifizierung der Volkswirtschaften dieser Länder weitere Fortschritte erzielt werden müssen und daß die internationale Gemeinschaft die afrikanischen Länder bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften unterstützen muß, damit sie aus der Umsetzung der Uruguay-Runde vollen Nutzen ziehen können,

*betonend*, daß Diversifizierungsprojekten in afrikanischen Ländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, der Zugang zu bilateraler und multilateraler Finanzierung und zu technischer Zusammenarbeit, namentlich auch zur Süd-Süd-Zusammenarbeit, erleichtert werden muß,

*in Anerkennung* der positiven Auswirkungen der beträchtlichen Mittelzuflüsse an Afrika im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die Initiative des Privatsektors bei der Benennung und Einleitung von bestandfähigen Diversifizierungsprojekten und bei der Programmdurchführung zu spielen hat,

*in Bekräftigung* der in den Ziffern 29 und 30 der Neuen Agenda enthaltenen Verpflichtung zu Mittelzuflüssen, einschließlich privater Direktinvestitionen, und der wichtigen Rolle, die sie bei bestandfähigen Diversifizierungsprojekten spielen,

*Kenntnis nehmend* von den Operationen des zweiten Schalters des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen und Erörterungen, welche die Aktivierung eines Teils der Mittel des ersten Schalters ermöglichen sollen, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Entwicklung des Rohstoffmarkts zu unterstützen,

*eingedenk* der laufenden Verhandlungen über die Wiederauffüllung des im Rahmen der Afrikanischen Entwicklungsbank bestehenden Afrikanischen Entwicklungsfonds,

*feststellend*, daß der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe im Rahmen seiner Unterstützung für die Entwicklung Projekten der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Erzeuger-/Exportländer höchsten Vorrang einräumt,

*eingedenk* dessen, daß die afrikanischen Länder mehr eigene Mittel für eine bestandfähige Entwicklung aufbringen müssen, unter anderem durch Politiken zur Förderung der heimischen Spätätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe und über Probleme im Zusammenhang mit der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, insbesondere die Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe<sup>156</sup>,

1. *bekräftigt* die hohe Priorität, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung Afrikas beigemessen wird, insbesondere auch der wirksamen Umsetzung der im Programm 45<sup>155</sup> beschriebenen Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren;

2. *legt* allen Organen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen *eindrücklich nahe*, die Prioritäten der Neuen Agenda in ihr Mandat einzubeziehen, für ihre Umsetzung ausreichende Mittel zuzuweisen und die Nutzung der vorhandenen Mittel weiter zu verbessern;

3. *empfiehlt*, daß interessierten afrikanischen Ländern im Rahmen der Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten geholfen wird, die Auswirkungen der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuen Agenda unternommenen Maßnahmen zu überwachen und die Mitwirkung von Gruppen auf Gemeinwesenesebene, insbesondere von Frauen, sicherzustellen;

<sup>155</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/47/6/Rev.1), Vol. 1, Programm 45.

<sup>156</sup> Siehe A/48/335 und Add.1 und 2.